**Betriebsvereinbarung zum Thema Kaufmännische AT-Angestellte**

Zwischen der Firma […]

und

dem Betriebsrat der Firma […]

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

**1. Zuordnung von Beschäftigten oberhalb der Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages**

Oberhalb der 7 Tarifgruppen, die im Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte des Zeitschriftenverlagsgewerbes in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, können Beschäftigte eingruppiert werden, sofern sie überwiegend Aufgaben ausüben, die nicht mehr unter dem betriebliche angewandten Tarifschema aufgeführt sind und die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG nicht erfüllt werden.

**2. Ausschlaggebende Tätigkeiten und Aufgaben**

Folgende Tätigkeiten/Arbeitsgebiete werden oberhalb der Tarifgruppe 7 angesiedelt und rechtfertigen im Einzelnen eine Eingruppierung in AT:

* Beratung von Tochter-Unternehmen der Verlagsgruppe Bauer, z.B. Controller
* Betreuung von Objekten, z.B. Objektleiter
* Projektdurchführung, z.B. Projektleiter
* Seminarkonzipierung und -durchführung, z.B. Personalreferenten
* Produktmanager
* Rechtsanwälte, soweit nicht leitende Angestellte

**3. Assistenten**

Assistenten der Verlagsleitungen und Chefredaktionen sowie Gruppenleiter werden zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme in die Tarifgruppe 7 eingruppiert und können nach einer Einarbeitungsphase AT zugeordnet werden.

**4. Neue Berufsbilder**

Über neue Berufsbilder, die sich zu AT-Positionen entwickeln können, wird mit dem Betriebsrat rechtzeitig beraten.

**5. Betriebliche Sonderstellung**

Beschäftigte können aufgrund einer individuellen betrieblichen Sonderstellung im Unternehmen abweichend von den vorgenannten Abgrenzungsregelungen in AT eingruppiert werden. Dies ist im Einzelnen zu begründen.

**6. Angemessenheit des Gehaltes**

Das jeweilige Gehalt liegt entsprechend der Dauer der beruflichen Tätigkeit angemessen über den Gehaltssätzen der Gruppe 7 A,B,C. Eventuelle Ausbildungszeiten als Trainee gelten als berufliche Tätigkeit. Bei der Angemessenheit der Vergütung berücksichtigt der Arbeitgeber die Einstiegsvoraussetzungen, hierarchische Begebenheiten sowie die Marktstellung. Im Rahmen seiner Beteiligung gemäß § 99 BetrVG wird der Betriebsrat über die Berufsjahre und das Gehalt informiert.

**7. Kündigungsfristen**

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und unterliegt den gesetzlichen Kündigungsfristen. Im Falle einer Kündigung gilt sie solange fort, bis eine neue Regelung angeschlossen ist.